

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

N 105.

Sonnabend, den 5. September

1903.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der „Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinformatige Zeile 12 Pf. In amtlichen Zeilen die gespaltene Zeile 30 Pf.

Die zum Baue einer normalspurigen Nebenbahn vom Bahnhof Eibenstock nach der oberen Stadt aufgestellten **Enteignungsunterlagen** und zwar:

- die Pläne und
- die Flächenverzeichnisse,

liegen während der üblichen Kanzleistunden in der Kanzlei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft und im Eisenbahn-Baubureau zu Aue, woselbst jedem Beteiligten auf Verlangen Erläuterungen und Auskunft über die Gestaltung der Anlage gegeben werden, während einer Frist von 3 Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu jedermanns Einsicht aus.

Dieses wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Widersprüche gegen die bevorstehende Enteignung oder gegen den vorläufigen Plan bei sonst eintretendem Verluste entweder vor oder spätestens in dem Feststellungstermine bei der Enteignungsbehörde anzubringen sind.

Die Nebenberechtigten, denen ein dingliches Recht am Gegenstande der Enteignung oder ein darauf bezügliches persönliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht, werden aufgefordert, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungs-Forderungen spätestens im Feststellungstermine anzumelden, widrigenfalls sie die in diesem Termine getroffenen Festsetzungen gegen sich gelten zu lassen haben und bezüglich des Rechts auf besondere Entschädigung im Enteignungsverfahren der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sein würden.

Von der ersten Auslegung des Planes an kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung für Neubauten, neue Anpflanzungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind und die hierdurch herbeigeführten Wertserhöhungen bezüglich der nach dem Plane für das Unternehmen einschließlich der Nebenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke nur fordern, wenn die Anlagen mit Zustimmung des Unternehmers ausgeführt worden sind oder so weit dadurch der Wert des Grundstücks für das Unternehmen selbst erhöht worden ist. Diese Vorschriften gelten auch gegen Dritte, wenn der Entschädigungsberechtigte nach der Planauslegung Dritten Rechte an Grundstücken oder persönliche Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt hat, durch deren Berücksichtigung sich der Betrag der zu leistenden Gesamtschädigung erhöhen würde.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außergewöhnlich hohe Entschädigungen hergeleitet werden könnten, im Feststellungstermine anzuzeigen haben, widrigenfalls diese Umstände bei der Entschädigungsfeststellung im Enteignungsverfahren nicht berücksichtigt werden würden.

Der Planfeststellungstermin wird auf

Donnerstag, den 15. Oktober 1903

anberaumt.

Eibenstock, am 31. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1072 D.

Demmering.

R.

Tanzweisen betreffend.

In den beteiligten Kreisen scheint nicht hinreichend bekannt zu sein, daß in Gemäßheit der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1893 Absatz 5 und der Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau vom 19. März 1900 der vierte und fünfte Sonntag eines jeden Monats für öffentliche Tanzmusik

tanzfrei

zu halten ist.

Die königliche Amtshauptmannschaft macht deshalb öffentlich bekannt, daß sie für die genannten Sonntage grundsätzlich keine Genehmigung zu außerregulativmäßiger Tanzmusik erteilen darf und wird.

England und Rußland in Wien.

Der Besuch König Eduards bei Kaiser Franz Josef ist vorüber, und gern mag man den Versicherungen der Londoner und Wiener Blätter glauben schenken, daß diese Zusammenkunft, ohne nach ihren Gründen oder Zwecken von hochpolitischer Art zu sein, doch die Aussichten auf eine friedliche Lösung der bedenklichen Wirren am Balkan vermehrt habe. Unmittelbar während konnte freilich die Aussprache der beiden Herrscher auf die gerade jetzt besonders verwickelte Orientlage nicht einwirken. Weber ist der allmählich begonnene, durch die russische Flottenbewegung gegen Anzaba vollendete Stillstand in den reformatorischen Bemühungen Rußlands und Oesterreich-Ungarns um Makedonien überwunden, noch raffen sich die zunächst beteiligten Mächte gegen die offensündigen Umrüstungen Bulgariens zu ersten Schritten auf.

Die als Ergebnis des Wiener Königsbesuches veränderte Intimität zwischen England und Oesterreich-Ungarn wird bezeichnenderweise an der Themse stärker hervorgehoben, als an der Donau. Die habsburgische Diplomatie weiß recht gut, daß ihr ehrwürdiges Kaiserreich, namentlich solange es keine Ansprüche auf wirkliche Häufe macht, die Freundschaft Großbritanniens jederzeit, mit fast unbegrenzter Leichtigkeit haben kann, daß aber jede fruchtbringende Entwicklung der Balkanpolitik Oesterreich-Ungarns in der Hauptsache von der Fortdauer des Einvernehmens mit Rußland abhängt. Diese austro-russische Interessengemeinschaft trotz der vorläufigen Erfolglosigkeit des makedonischen Reformwerks mit neuem Leben zu erfüllen, muß die Aufgabe der Stunden sein, in denen bei der sicherlich noch vor Ablauf dieses Monats erwarteten Anwesenheit des Zaren in Wien zwischen den Kaisern Franz Josef und Nikolaus mit den Ministern Graf Goluchowski und Graf Lambsdorff, vielleicht noch unter Veranziehung der

Botschafter beider Mächte in Konstantinopel, Baron Calice und Sinowiew, die gegenüber der Balkankrise übereinstimmend zu fassenden Entschlüsse erörtert werden sollen. Um hierfür freie Hand zu behalten, hat man es in Wien sorgsam vermieden, den Ermunterungen der englischen Presse, die mit erkennbarer Spitze gegen Rußland eine Erweiterung der Schutzwelt Oesterreich-Ungarns über die Völker Makedoniens von Bosnien-Herzegowina aus befürwortete, irgendwelche Folge zu geben.

Die kulturfeindlichen Untaten der makedonischen Auführer, deren Masse sich als Vorkämpfer großbulgarischer Bestrebungen betrachtet und aus dem Fürstentume fortwährend unterstützt wird, nehmen inzwischen weiter ihren Lauf. Für das lange Hinziehen der blutigen Greuel wird die militärische Unschlüssigkeit der Türken verantwortlich gemacht; sie spiegelt aber nur die diplomatische Unschlüssigkeit der Mächte wieder. Die Türkei soll den Pelz waschen, ohne ihn naß zu machen. Sie wird mit zürnenden Worten ermahnt, den Zustand zu beenden, aber sie darf die slavischen Brüder auf dem Balkan nicht rücksichtslos zu Boden schlagen. Solche Halbheiten haben dahin geführt, daß der ohnehin zum Mißtrauen neigende Sultan jetzt sogar in der Erklärung Rußlands und Oesterreich-Ungarns, er habe für die Pazifizierung Makedoniens freie Hand, eine Falle sieht, um ihn zu Handlungen zu bestimmen, durch die früher oder später eine tiefere Einmischung der Großmächte und eine Verminderung des Besitzstandes der europäischen Türkei gerechtfertigt werden soll. Dieser Argwohn mag ungerechtfertigt sein. Aber die während des Wiener Zarenbesuches neu zu vereinbarende russisch-oesterreichische Balkanpolitik muß im eigenen Interesse beider Kaiserstaaten den Bulgaren, Serben und Montenegro die Vorstellung genehmen, daß es in ihrer Hand liegt, eine zur Erhaltung des Friedens bestimmte mühevoll arbeitender Großmächte in das Gegenteil

Tanzwirte und Vereinsvorsteher u. wollen hiernach achten und von Versuchen zur Erlangung von Genehmigung für diese Tage von vornherein absehen.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 3. September 1903.

1902 A.

Demmering.

Der nachstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die in § 4 Absatz 2 genannten Anzeigeformulare an Katsstelle — Polizei-Expedition — entnommen werden können.

Eibenstock, am 31. August 1903.

Sesse.

R.

Schlafstellenwesen.

Zur Regelung des Schlafstellenwesens in hiesiger Stadt wird folgendes angeordnet:

- § 1. Vom 1. Oktober dieses Jahres darf niemand gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) bei sich aufnehmen oder behalten, wenn er nicht sittlich unbescholten ist und für dieselben Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.
 - a. Die Schlafräume dürfen mit den eignen Wohn- und Schlafräumen des Kost- oder Quartiergebers u. dessen Hausangehörigen nicht in offener Verbindung stehen.
 - b. Jeder Schlafräum für Kost- oder Quartiergänger muß gedeckt, mit einer Tür verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenwand des Hauses oder Dachfenster versehen sein, auch darf derselbe nicht mit Abtritten in direkter Verbindung stehen.
 - c. Der Schlafräum muß für jede Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten. Für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens 1 Bett und 1 Waschgeschirr vorhanden sein.
 - d. Für jeden Sommerarbeiter (Maurer, Zimmermann) muß mindestens 1 Lagerstätte und 1 Decke zur Verfügung stehen.
 - e. Auf der Innenseite der Tür des Schlafräum ist die vom Stadtrat ausgestellte Bescheinigung über die zulässige Zahl der den genehmigten Schlafräum benutzenden Kost- oder Quartiergänger zu befestigen.

§ 2. Kost und Quartiergänger dürfen nur in den für sie genehmigten Räumen Schlafstätten haben und sie benutzen. Diese Räume dürfen nicht von Personen verschiedenen Geschlechtes benutzt werden.

§ 3. Vor Ostern ist sämtliches Stroh aus den Lagerstätten durch reichliches neues, langes und staubfreies Stroh zu ersetzen. Es sind genügend Kleidernägel, ferner ein Verbot des Auspuckens auf den Boden anzubringen und ein Spucknapf mit Wasser aufzustellen. Erkrankt ein Quartiergänger an Typhus, Flecktyphus, Krätze, Diphtherie, Masern, Scharlach, Syphilis, so ist dies binnen 24 Stunden der Ortsbehörde anzuzeigen. Alljährlich hat mindestens 1 Revision stattzufinden.

§ 4. Wer Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt, muß davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten dem unterzeichneten Stadtrate binnen 3 Tagen schriftlich Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Kost- und Quartiergänger und jede Veränderung der Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist zur Anzeige zu bringen. Formulare für die Anzeige werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung vom Stadtrat unentgeltlich verabreicht.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Eibenstock, am 1. August 1903.

Der Stadtrat.

Sesse.

R.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Ergebnisse des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1902 werden im „Reichs-Anz.“ nach dem Finalabschlusse der Reichshauptkasse veröffentlicht. Im Vergleich zum Etat haben die Mehrausgaben 8 734 393,00 Mark betragen, an ordentlichen Einnahmen sind im ganzen, soweit sie dem Reiche verbleiben 21 988 127,11 Mark weniger eingekommen. Es ergibt sich also ein Fehlbetrag von 30 722 521,11 Mark.

— Das neue Rucksackgepäck, das, wie wir melden, vor einigen Tagen dem Kaiser auf dem Übungsplatze bei Altengrabow von einem Hauptmann des 1. Garderegiments vorgestellt wurde, besteht nach der „Königsb. Hart. Ztg.“ aus einem wasserdichten braunen Segeltuchbeutel, dem Rucksack, der statt des Tornisters die für diesen bisher bestimmten Ausrüstungsstücke, wie Wäsche, ein paar Schuhe, Drillichzeug, Puzzeug usw. aufnimmt. An Stelle des Tornisters tritt ein starker, mit Riemen verschürter, gutgepolsterter Lederrahmen, der zur Aufnahme des Rucksacks und an den bisherigen Tragern getragen wird. Die verschiedenen Ausrüstungsgegenstände befinden sich im Rucksack in verschiedenen Beuteln. Der Vorteil des Rucksacks besteht darin, daß sein Ledergerüst den Mann weniger drückt als der